

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2024

Freitag, 10. Mai 2024

Nr. 07

Inhalt

Seite

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	184
Wahlbekanntmachung	187

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Brehme

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenwiese“ der Gemeinde Brehme gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.....	189
Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 20.02.2024 gefassten Beschlüsse:.....	192

Teistungen

2. Änderung der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Teistungen	194
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 34 „Feldstraße“ der Gemeinde Teistungen OT Neuendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Änderung (13.) des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren	195
Bekanntmachung der in der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 20.02.2024 gefassten Beschlüsse:.....	198
Bekanntmachung der in der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 21.03.2024 gefassten Beschlüsse:.....	199

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse www.lindenberg-eichsfeld.de ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

Erscheinungsweise:

nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

die Wahlbezirke der Gemeinden	Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde und Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen		
wird in der Zeit vom	20. Tag vor der Wahl 20.05.2024	bis	16. Tag vor der Wahl 24.05.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 17 in Teistungen (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am

16. Tag vor der Wahl 24.05.2024

 bis

12.00

 Uhr,

bei der

Dienststelle, Gebäude, Zimmer-Nr. Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

 Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

21. Tag vor der Wahl
19.05.2024

eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Name
61 - Eichsfeld

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung

bis zum 21. Tag vor der Wahl
19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach

§ 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 16. Tag vor der Wahl
24.05.2024 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl
07.06.2024 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Teistungen _____, den 30.04.2024
Ort Datum

Die Gemeindebehörde

gez. Bley, Bürgermeister Gemeinde Berlingerode
gez. Schotte, Bürgermeister Gemeinde Brehme
gez. Sieber, Bürgermeister Gemeinde Ecklingerode
gez. May, Bürgermeisterin Gemeinde Ferna
gez. Nolte, Bürgermeister Gemeinde Tastungen
gez. Krukenberg, Bürgermeister Gemeinde Teistungen
gez. Haushälter, Bürgermeisterin Gemeinde Wehnde

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen und Wehnde bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1	Berlingerode – Dorfgemeinschaftshaus	Hauptstraße 55, Berlingerode
1	Brehme – Kindergarten	Wildunger Straße 3, Brehme
1	Ecklingerode – Dorfgemeinschaftshaus	Brückenstraße 2 A, Ecklingerode
1	Ferna - Saal	Dorfstraße 33 A, Ferna
1	Tastungen – Dorfgemeinschaftshaus	Dorfstraße 15, Tastungen
1	Wehnde – Gaststätte Saal	Tastunger Straße 2, Wehnde

Die Gemeinde Teistungen
ist in folgende

Zahl
3

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
1	Teistungen/OT Teistungen – Bürgerhaus	Hauptstraße 17, Teistungen/OT Teistungen
2	Teistungen/OT Neuendorf – Saal	Dorfstraße 8, Teistungen/OT Neuendorf
3	Teistungen/OT Böseckendorf – Erdgeschoss Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße 31, Teistungen/OT Böseckendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

um 16.00 Uhr in Ort, Datum und Raum
Teistungen, Hauptstraße 17 (Bürgerbüro)
am 09.06.2024 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadtoder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Teistungen , den
Ort

02.05.2024
Datum

Die Gemeindebehörde
gez. Bley, Bürgermeister Gemeinde Berlingerode
gez. Schotte, Bürgermeister Gemeinde Brehme
gez. Sieber, Bürgermeister Gemeinde Ecklingerode
gez. May, Bürgermeisterin Gemeinde Ferna
gez. Nolte, Bürgermeister Gemeinde Tastungen
gez. Krukenberg, Bürgermeister Gemeinde Teistungen
gez. Haushälter, Bürgermeisterin Gemeinde Wehnde

B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

Brehme

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenwiese“ der Gemeinde Brehme gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenwiese“ und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Mühlenwiese“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit Begründung sowie die 2. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren für diesen Bereich, sind unter www.lindenbergeichsfeld.de einzusehen und liegen auch in Papierform in der Zeit vom

13. Mai bis zum 18. Juni 2024

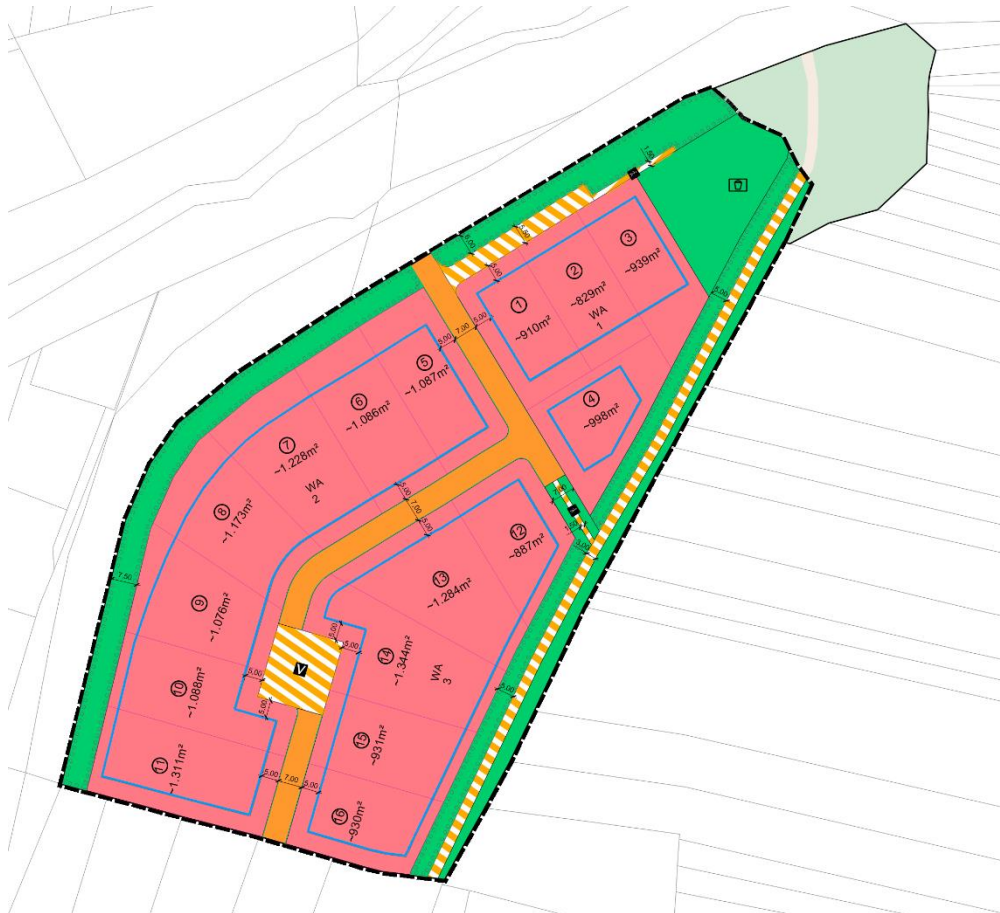
während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch unter: info@lindenberg-eichsfeld.de oder schriftlich übermittelt werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB).

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 „Mühlenwiese“ unberücksichtigt, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

gez. Schotte
Bürgermeister



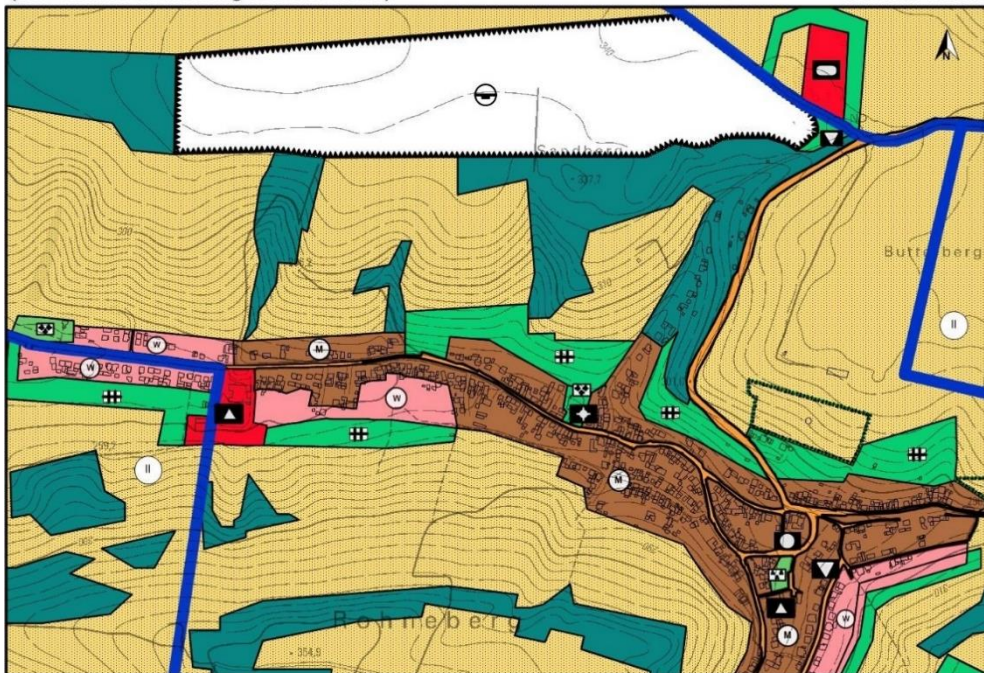
Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 9 „Mühlenwiese“ Stand 22.04.2024

Flächennutzungsplan

Ursprüngliche Fassung

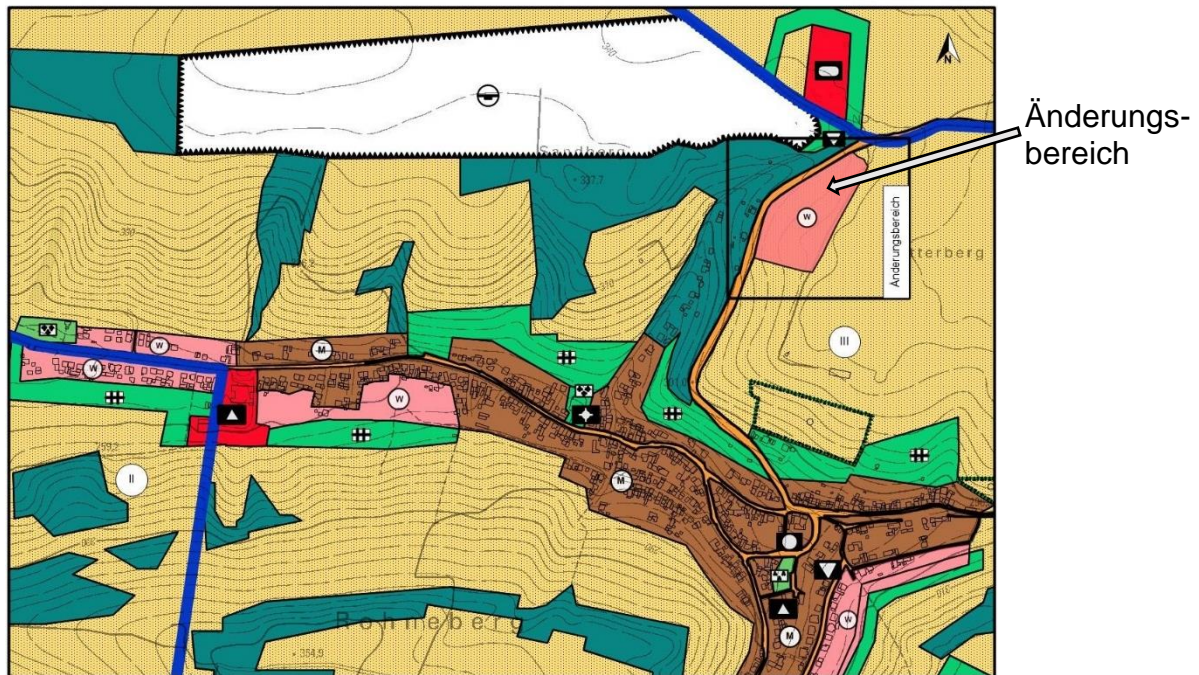
(FNP Brehme 1. Änderung vom 11.04.2005)

Maßstab 1:5.000



Planänderung

Maßstab 1:5.000



Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Brehme am 20.02.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.12.2023

Beschluss Nr. GR-Bre/2024/001

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Brehme die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 12.12.2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 4.: Beschluss - Berufung Wahlleiter/-in und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahl

Beschluss Nr. GR-Bre/2024/002

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beruft für die Kommunalwahl, die am 26.05.2024 stattfindet,

Frau Christel Siebert

zur Wahlleiterin

Frau Vera Wiegandt-Rothensee

zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

**TOP 5.: Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 -
Gemeinde Brehme**

Beschluss Nr. GR-Bre/2024/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 fest.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

**TOP 6.: Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021 -
Gemeinde Brehme**

Beschluss Nr. GR-Bre/2024/004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des 1. Beigeordneten für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

An der Abstimmung nahm auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO nicht teil:
Herr Patrick Schotte

**TOP 7.: Entlastung Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 - Gemeinde
Brehme**

Beschluss Nr. GR-Bre/2024/005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2021.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 2

TOP 8.: Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Brehme für das Haushaltsjahr 2024

Beschluss Nr. GR-Bre/2024/006

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Brehme beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2023 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 10
 Nein-Stimmen: 0
 Enthaltungen: 0

Teistungen

2. Änderung der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Teistungen

Aufgrund des § 18 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127) i. V. m. § 12 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 2 Abs. 2 (Entgeltpflichtige Veranstaltungen) wird wie folgt geändert:

- e) Gemeindezentrum
 Ortsteil Neuendorf
 kleiner Saal

für Vereine (öffentlich, mit Eintritt)	150,00 Euro / Tag
für private Nutzung	125,00 Euro / Tag
für gewerbliche Nutzung	200,00 Euro / Tag
für Nutzung bis max. 3 Stunden	50,00 Euro
- f) Gemeindezentrum
 Ortsteil Neuendorf
 großer Saal

für Vereine (öffentlich, mit Eintritt)	250,00 Euro / Tag
--	-------------------

für private Nutzung	210,00 Euro / Tag
für gewerbliche Nutzung	300,00 Euro / Tag

Für den darauffolgenden 2. Tag der Nutzung wird jeweils die Hälfte des Entgelts erhoben.

Traditionsfeste bei mehrtägiger Nutzung (Festwochenende)

Ab einer Nutzung von 3 Tagen wird für jeden Veranstaltungstag jeweils die Hälfte des Entgelts erhoben.

für Nutzung bis max. 3 Stunden	90,00 Euro
--------------------------------	------------

§ 3 Abs. 3 (Entgeltfreie Veranstaltungen) wird wie folgt erweitert:

- h) alle Vereine und Verbände der Gemeinde Teistungen können jährlich eine entgeltfreie Veranstaltung (1 Tag), bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, durchführen
- i) alle Vereine und Verbände der Gemeinde Teistungen können jährlich eine Mitgliederversammlung durchführen.

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Teistungen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, 29.04.2024

gez. Krukenberg
Bürgermeister

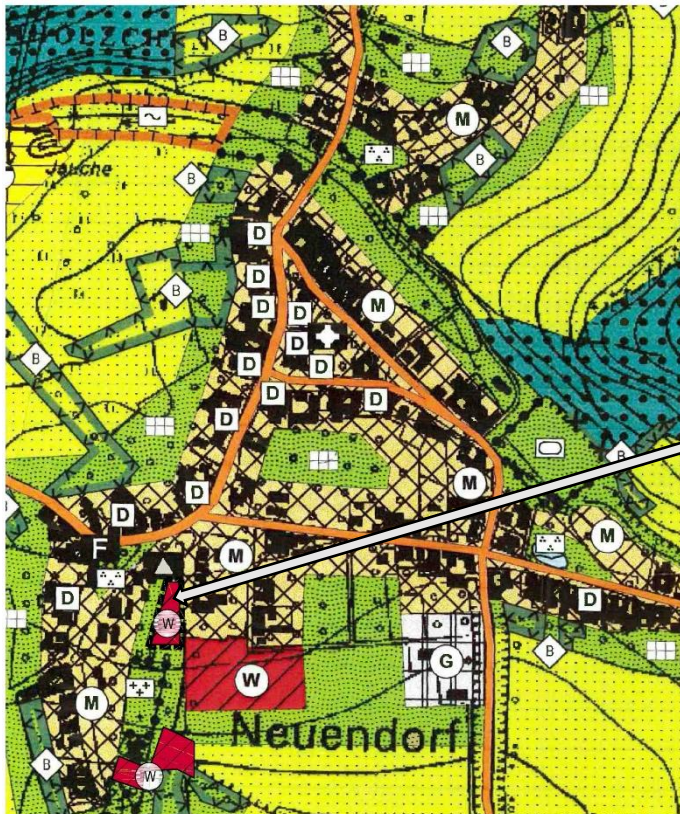
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 34 „Feldstraße“ der Gemeinde Teistungen OT Neuendorf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Änderung (13.) des Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34 „Feldstraße“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen mit Begründung und Umweltbericht, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen sowie die 13. Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren für diesen Bereich sind unter www.lindenbergeichsfeld.de einzusehen und liegen auch in Papierform in der Zeit vom

13. Mai bis zum 18. Juni 2024

während der Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	



Änderungsbereich

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teistungen

Benennung der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Landkreis Eichsfeld vom 17.05.2023

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz vom 03.05.2023

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vom 16.05.2023

Thür. LA Archäolog. Denkmalpflege Weimar und Erfurt vom 03.05.2023

TLLLR vom 02.05.2023

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden

Themenblöcken gegeben:

die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt.

Umweltrelevante Stellungnahmen:

Bebauungsplan Nr. 34 „Feldstraße“ Gemeinde Teistungen OT Neuendorf												
Art der Umweltinformation	Themenblöcke nach Schutzgütern										Schlagwortartige Kurzcharakterisierung	
	Mensch	Tier	Pflanzen	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter		Wechselwirkungen
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Belange des Naturschutzes, Wasserwirtschaft, Bodenschutzes/Altlasten, Schall- und Immissionschutz, Raumordnung und Entwicklung
Stellungnahmen der Naturschutzverbände												
Stellungnahmen von Bürgern												
Schalltechnische Untersuchung												
Baugrundgutachten												
Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung												

Bekanntmachung der in der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 20.02.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.11.2023

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.11.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5.: Beschluss - Berufung Wahlleiter/-in und dessen Stellvertreter für die Kommunalwahl

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/004

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beruft für die Kommunalwahl, die am 26.05.2024 stattfindet,

Christoph Krukenberg zum Wahlleiter,

Heiko Tasch zum stellvertretenden Wahlleiter.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6.: Beschluss Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/005

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2023 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024. Gleichzeitig wird der Finanzplanung für die Jahre 2025 bis 2027 zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Bekanntmachung der in der 30. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Teistungen am 21.03.2024 gefassten Beschlüsse:

TOP 3.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2023

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/015

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 5.: Beschluss überplanmäßige Ausgabe 8500. 93200

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/016

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 270.300 € unter der Haushaltsstelle 8500. 93200 für den Erwerb der Schweinemastanlage.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 3

TOP 6.: Beschluss außerplanmäßige Ausgabe Schließsystem Bürgerhaus

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/017

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines Schließsystems für das Bürgerhaus der Gemeinde Teistungen gemäß vorliegendem Angebot in Höhe von ca. 5.300 €.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

**TOP 7.: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37
"Wohnbebauung Dorfstraße" mit Änderung (12. Änderung) des
Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Beschluss Nr. GR-Tet/2024/018

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Wohnbebauung Dorfstraße“ im OT Neuendorf mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0